
Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 11. Januar 2024 17:42
An: PLA, Bauleitplanung
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Behördenbeteiligung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark-Holzhof" vom 11.12.2023 bis 29.12.2023

Das Amt für Umweltschutz nimmt zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im förmlichen Verfahren (hier: Verständigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung) wie folgt Stellung bzw. hat folgende Anregungen / Hinweise:

Forstliche Belange / Untere Forstbehörde

In Abstimmung mit der Forstdirektion Freiburg (Höhere Forstbehörde) ist folgendes festzuhalten:

Im Zuge eines Ortstermines mit der Höheren Forstbehörde wurde festgestellt, dass die im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs gelegenen Waldflächen korrekt abgegrenzt sind.

Eine atypische Gefahrensituation entlang des Waldtraufs ist nicht gegeben. Eingriffe in die Waldfläche sind gemäß Bebauungsplan nicht vorgesehen. Aus forstlicher Sicht ist sehr kritisch zu bewerten, dass der Bebauungsplan de facto keinen Waldabstand zur Baugrenze vorsieht.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- Angrenzende Waldflächen können negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen hin- genommen werden. Seitens des Anlagenbetreibenden besteht keinerlei Anspruch auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell- rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Bei einzelnen Eingriffen in den Waldbestand sind naturschutzfachliche Belange zu beachten.
- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürme) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/- bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV- Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für die angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer*innen regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/- maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.
- Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wird, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, weiter zunehmen.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Montag, 11. Dezember 2023 14:58
PLA, Bauleitplanung
AW: (Pforzheim) Behördenbeteiligung zur frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark-Holzhof" vom 11.12.2023 bis 29.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [REDACTED]

gegen den o.g. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark-Holzhof“ bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Einwendungen oder Anmerkungen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen:

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls festzusetzen.

Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in Papierform auf dem Postweg zugestellt werden.

Wir gehen jedoch davon aus, dass die digitale Stellungnahme ausreicht und von Ihnen anerkannt wird, sofern wir keine gegenteilige Mitteilung erhalten.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis



Maulbronn, den 08.01.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

bauleitplanung@pforzheim.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht-E-
Mail v. 11.12.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

█
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im förmlichen Verfahren

Verständigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Gutzmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan und zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Holzhof“ sowie für die damit verbundene Gelegenheit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Zu diesem Vorentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen als einen Beitrag zur Reduktion fossiler Energieträger und somit zum Klimaschutz. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber immer auch Eingriffe in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um andere Flächennutzungen, hier insbesondere die Trinkwassernutzung. **Deshalb sehen wir den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen (Dächer) und auf bereits genutzten Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwälle).**

Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes haben wir folgende Bedenken:

Die Planung betrifft eine Fläche direkt an den Trinkwasserbrunnen der Stadt Pforzheim. Sie befindet sich in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets Unteres Enztal Pforzheim/Niefern, die durch den Antragsteller der PV-Anlage, die Stadtwerke Pforzheim, zur Trinkwassergewinnung aktiv genutzt wird.

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, müssten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Gefährdung des Trinkwassers verursachen. So würde in den Boden eingegriffen, um die Modultische der PV-Anlage in bis zu 1,7 m Tiefe zu verankern, um Stromtrassen zu verlegen und um die Fundamente für zwei Trafohäuser zu legen. Die Grasnarbe würde beschädigt. Aufwachsende Pflanzen müssten immer wieder entfernt werden. Es bestünde ein Anreiz, Reinigungsmittel an der Anlage einzusetzen und die Grünfläche unter den Modulen mit Einsatz von Chemie und Dünger zu „pflegen“.

Am vorhandenen Standort war bisher ein Fußballplatz betrieben worden. Der Fußballplatz wurde aufgrund der Gefährdung der Trinkwasserbrunnen an einen anderen Standort verlegt.

Die Technische Regel W 101 des DVGW definiert die allgemein anerkannte Regel der Technik und ist damit gemäß Wasserrecht Beurteilungsgrundlage. Gemäß dieser Regel ist die vorzusehende Nutzung einer Schutzgebietszone II eine Nutzung als Grasland, das nicht beweidet wird. Stromleitungen zu verlegen ist als höchste Risikostufe III eingestuft, ebenso das Errichten von baulichen Anlagen, das Betreiben von Baustellen, der Umbruch von Dauergrünland, das Reduzieren oder Verletzen der Deckschichten inklusive des Oberbodens.

Der Betreiber bezieht sich bei diesem Vorhaben auf die veraltete Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1984, die gemäß Wasserrecht aktualisiert werden und an die genannte Technische Regel W 101 angepasst werden müsste. Sie berücksichtigt nicht - gemäß den Mitteilungen der Umweltämter Pforzheim und Enzkreis – die inzwischen aus dem Autobahnausbau vorliegenden Erkenntnisse über eine ganz erheblich höhere Gefährdung der Brunnen als früher angenommen. Das Vorhaben verstößt gemäß dieser Schutzgebietsverordnung gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2: „Errichten baulicher Anlagen ...“. Schutzgebietsverordnungen müssen gemäß Wasserrecht aktualisiert werden und dem Maßstab der genannten Technische Regel W 101 entsprechen. Wäre die Schutzgebietsverordnung aktualisiert, würde das Vorhaben gegen noch weit mehr Verbotstatbestände verstoßen.

In der Planung heißt es zum Trinkwasserschutz lediglich:

„Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal Pforzheim/Niefen“ in der Schutzzone IIB. Der Bau und Betrieb von unter anderem PV-Anlagen ist in diesen Schutzzonen in der Regel verboten. Ausnahmen können bestehen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Dies trifft bei Freiflächen-PV-Anlagen zu, wenn diese ohne nennenswerte Eingriffe in den Untergrund errichtet und ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe betrieben werden.“

Dieser Aussage können wir so nicht zustimmen, denn:

- es gibt keine Ausnahmeregelung für bestimmte Freiflächen PV-Anlagen und
- eine Gefährdung des Trinkwassers kann nicht für bestimmte Freiflächen PV-Anlagen ausgeschlossen werden.

Vielmehr ist es so, dass Freiflächen-PV-Anlagen in der Zone II grundsätzlich gegen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen. Um Sie dennoch realisieren zu können, kann eine Befreiung beantragt werden. Diese darf aber nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck

des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Diese Entscheidung unterliegt immer einer Einzelfallprüfung.

Bis vor kurzem wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort undenkbar gewesen. Im Zusammenhang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hat das Umweltministerium eine „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ herausgegeben.

Anhand dieser Handreichung soll einheitlich geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen sich solche Anlagen in der wasserwirtschaftlich sensiblen Schutzzone II realisieren lassen.

Damit ist keinesfalls ein Freifahrtschein zur Realisierung gemeint, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. So heißt es in der „Handreichung“:

„Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. [...] Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und der jeweiligen Bedeutung des Wasserschutzgebietes sind die Risiken des konkreten Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. [...] Im Zuge der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten und Einschränkungen der Rechtsverordnung erteilt werden kann oder nicht. Umstände des Einzelfalls, die typischerweise bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, sind zum Beispiel die Fragen, ob die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde allein von diesem Wasserschutzgebiet abhängig ist und mit welchen konkreten Eingriffen und Gefährdungen die Maßnahme verbunden ist.“

Und weiter heißt es in der Handreichung:

„Der Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergieanlagen in der Zone II sind nach dem maßgeblichen technischen Regelwerk DVGW W 101 (A) mit einem hohen Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung verbunden.“

Wegen der großen Gefährdungen durch das Vorhaben gemäß diesem Regelwerk und der unmittelbaren Nähe zu den direkt im Planungsgebiet gelegenen und angrenzenden Trinkwasserbrunnen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets gefährdet ist.

Die vorgelegte Planung hält die Vorgaben der „Handreichung“ des Umweltministeriums nicht ein. Denn darin heißt es auch: *„Ein Abstand von mindestens 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I ist einzuhalten (S. 7).“* Die ist für mindestens zwei Brunnen nicht gegeben.

Zudem liegen die in der Handreichung genannten, erforderlichen Auflagen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nicht vor. Genannt werden unter anderem (Zitat aus der „Handreichung“:)

- Ein fachliches Konzept zum Schutz des Bodens und Grundwassers wird erstellt, in dem auch geeignete Schutz- und Beweissicherungsmaßnahmen identifiziert sind.
- Zur Beurteilung der Gefährdung sind die Errichtung, der Betrieb, der Rückbau und mögliche Havarie- und Störungsfälle zu berücksichtigen.
- Bereits vorliegende Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Wasserschutzgebiet bzw. in der Zone II sind zu berücksichtigen.
- Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung existiert ein Konzept für eine

ggf. erforderliche Not- oder Ersatzversorgung. Dies kann auf dem Maßnahmenplan nach §16 TrinkwV aufbauen.

- [noch viele weitere Punkte]

Die Planungsunterlagen sind auch abgesehen von diesen Vorgaben unzureichend.

So fehlen die:

- Betrachtung der Bedeutung des Trinkwasserschutzes und mögliche Alternativen,
- Informationen zu den Brunnen und dem Schutzgebiet sowie der Tiefe der Brunnen, der Art und Schutzwirkung der Deckschichten, (Laut Handreichung: „Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, beispielweise Hydrogeologie, Topografie, Bodenbeschaffenheit“),
- Darstellung der Trinkwasserbrunnen im Plan,
- Darstellung gefährdender Objekte im Plan (Trafohäuser, Stromtrassen, Modultische und ihre Lage zu den Brunnen) auch die Darstellung im Planschnitt,
- Betrachtung von Gefährdungen, belegt durch Gutachten und
- Nennung von möglichen Verstößen gegen Verbote der Schutzgebietsverordnung,
- Anträge auf Befreiungen.

Im Zuge der Prüfung ist gemäß der Handreichung des Umweltministeriums die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung insgesamt zu betrachten. Der Masterplan des Landes Baden-Württemberg für die Stadt Pforzheim stellt fest, es ist verwunderlich, dass nicht bereits in der Vergangenheit erhebliche Engpässe in der Wasserversorgung in den Trockenmonaten der Dürresommer aufgetreten sind. Für den Prognosezeitpunkt 2040 ist mit einer massiven Verknappung des Trinkwassers und mit Versorgungsproblemen zu rechnen. Hierzu müssen noch Aussagen getroffen werden.

Fauna, Flora und Biodiversität

Aus der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geht hervor, dass die ehemaligen Sportfläche Lebensraum für verschiedene Tierarten wie Insekten, Vögel Fledermäuse und Reptilien bietet. Um die Populationen zu stärken, soll eine Blühfläche von ca. 2.500 m² angelegt werden. Das entsprechende Datenblatt ist hinsichtlich seiner Benennung der Maßnahme unglücklich formuliert. So heißt es zur saP-Vermeidungsmaßnahme V 4: „Verbesserung des Nahrungshabitats durch Entwicklung einer Blühfläche von ca. 2.500 m² und Vermeidung von Pestizideinsatz“. Wir fordern, dass auch hier in jedem Fall vollständig auf den Einsatz von Pestiziden und Unkrautmittel, also Chemie aller Art, verzichtet wird. Zum einen um die Tiere, die vom Nahrungshabitat profitieren sollen (Insekten, Vögel Fledermäuse, Reptilien) nicht zu vergiften; zum anderen zum Schutz des Grundwassers (s.o.).

Der Halbsatz „Vermeidung von Pestizideinsatz“ ist durch „**Verzicht** des Einsatzes von Pestiziden sowie Düngemitteln“ zu ersetzen. In der Folge sind auch die „Textlichen Festsetzungen“ in Punkt 7.1, letzter Satz, entsprechend anzupassen. Statt „Dabei ist die Vermeidung von Dünger- und Pestizideinsatz zu beachten“ muss es „Dabei ist auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden zu verzichten.“

Zu „Textliche Festsetzungen“ Punkt 7.2.1 Beleuchtung:

Hier ist zu ergänzen, dass die Beleuchtung gemäß Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (§21) in der Nacht abzuschalten oder zumindest stark zu dimmen ist. Um ggf. die Sicherheit

der Anlage zu berücksichtigen, könnte hier auch mit Bewegungsmeldern gearbeitet werden, sodass es in der Regel in der Nacht im eingezäunten Bereich dunkel ist.

Dies entspräche auch dem Plansatz 4.2.1 des Regionalplans, nachdem die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichtes ausgeschöpft werden sollen. Eine nächtliche Abschaltung fällt hier unter die Rubrik „Verzicht“.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind folgende Auflagen erforderlich:

- Die Grünfläche unter den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Um eine ökologisch wertvolle Grünfläche zu etablieren, ist bei der Anlage auf entsprechendes Saatgut zu achten. Hierzu kann die Expertise der Fachleute des Amtes für Umweltschutz eingeholt werden. Diese können auch Hinweise zu einer für Insekten günstige Bewirtschaftung hinsichtlich des Mahd Managements geben.
- Der Einsatz von Herbiziden usw. und von Dünger ist nicht zulässig.
- Die Kollektorflächen dürfen ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusatzstoffe gereinigt werden.
- Auf eine Beleuchtung der Anlage ist ganz zu verzichten.
- Der Abstand des Zauns vom Boden sollte mindestens 20 cm (statt der bisher geplanten 15 cm) betragen, um die Durchgängigkeit der Anlage für Kleintiere auch mit Einzäunung zu gewährleisten. Es sollte geprüft werden, ob durch die Auswahl von dornigen Sträuchern auch Störer abgehalten werden können, sodass ein Zaun entbehrlich ist.

Anhand der unzureichenden Unterlagen zum Trinkwasserschutz lässt sich das Vorhaben nicht beurteilen.

Wir erbitten die Vorlage überarbeiteter Unterlagen unter Beachtung der oben genannten Erfordernisse und eingehenden Würdigung der Trinkwasserversorgung sowie Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Trinkwasserbrunnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Quellen:

- Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
- Schutzgebietsverordnung WSG Unteres Enztal
- Technische Regel DVGW W 101 Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Trinkwasser

Stadt Pforzheim

Östliche Karl-Friedrich-Str. 4-6
75175 Pforzheim

GESUNDHEITSAMT

20.12.2023

Stellungnahme: Bebauungsplan "Solarpark-Holzhof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Schutzgut Wasser

Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Gesundheitsamtes, bezgl. des Schutzgutes Wasser, aus hygienischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten keine Einwände. Das Vorhaben dient der Nachhaltigkeit und ist ein Beitrag zu einer klimaneutralen Wasserversorgung.

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone II B des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal Pforzheim/Niefern“ wird hingewiesen. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Brunnenreihe 1 der Stadtwerke Pforzheim. Eine permanente Trübungsmessung aus diesen Brunnen wird im Wasserwerk Friedrichsberg durchgeführt.

Eventuelle negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung sind zu vermeiden. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

Freiburg i. Br., 20.12.2023
Durchwahl (0761) [REDACTED]
Name: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark-Holzhof", Stadt Pforzheim, Lkr. Pforzheim (TK 25: 7118 Pforzheim-Süd)

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 11.12.2023

Anhörungsfrist 29.12.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich anthropogener Ablagerungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Oberen Buntsandsteins erwartet.

Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Aus bodenkundlicher Sicht gibt es bezüglich des geplanten Vorhabens keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem [Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB](#) (1: 50 000) und [LGRBwissen](#) sowie dem [Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“](#) (ISONG) entnommen werden.

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG UNTERES ENZTAL Pforzheim/Niefern“ (LUBW Nr.: 231031) und die geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 20.11.1984 wird hingewiesen. Das Flurstück des Planvorhabens grenzt im Südosten direkt an zwei Fassungsgebiete (Schutzzone I) der Trinkwasserversorgung an.

Aus hydrogeologischer Sicht wird zu Planungen von Solarenergieanlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch etwaige Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Solarenergieanlagen ggf. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist,

dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt.

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und -geothermie und es sind derzeit auch keine geplant.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.





Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6
75175 Pforzheim

Datum 21.12.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS83-1-255-7/450/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Pforzheim, BPL "Solarpark-Holzhof"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Planungen haben Sie uns um denkmalfachliche Stellungnahme gebeten.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die textliche Festsetzung aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer

Aus den genannten Gründen ist es unseres Erachtens unbedingt erforderlich, dass die Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Trafostationen) einen angemessenen Abstand (im Idealfall größer 30 m) zu den südlich angrenzenden Waldflächen einhalten.

Da sich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Waldflächen gemäß § 2 LWaldG BW befinden, bitten wir im weiteren Verlauf des Verfahrens die Höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in den Verteiler aufzunehmen.

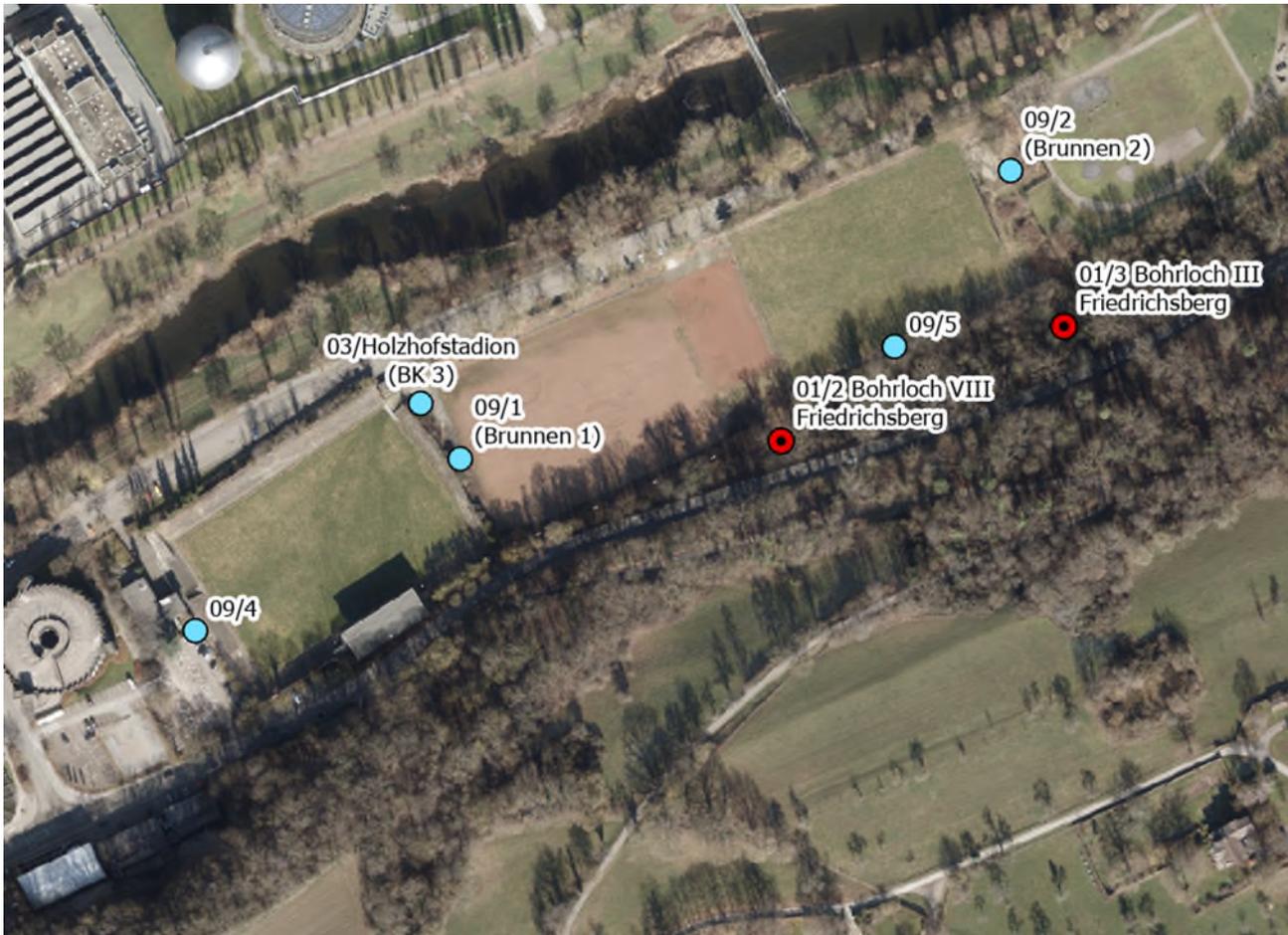
Belange des Natur- und Artenschutzes

Die Stellungnahme ist mit den Naturschutzbeauftragten der Stadt Pforzheim abgestimmt.

- Die Abschichtung der Tier- und Pflanzenarten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) muss nachvollziehbar und vollständig sein. In der Betrachtung verschiedener Tagfalterarten (s. Artenspektrum, S. 16) fehlt beispielsweise eine Abhandlung des nach FFH-Anhang IV geschützten und im Stadtkreis an anderer Stelle nachgewiesenen Großen Feuerfalters.
- Die gutachterlich festgestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Insbesondere ist eine Beleuchtung des Solarparks zu vermeiden (§ 21 NatSchG). In den Festsetzungen werden lediglich Anforderungen an die Beleuchtung formuliert (und dies missverständlich aufgeführt unter Punkt 7.2 Weitere Kompensationsmaßnahmen). Ebenfalls zu beachten ist, dass ein Rückschnitt von Gehölzen nur zwischen dem 01.10. und 28.02. erfolgen kann (relevant für Maßnahme-Nr.: CEF 1, s. saP, S. 44).
- Im Umweltbericht sind die bisher unbearbeiteten Kapitel, insbesondere die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, noch zu ergänzen.
- Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass ein besonnener Streifen zwischen den Modulreihen die Artenvielfalt fördert. Der Modulreihenabstand beträgt bei biodiversitätsfördernden Solarparks demnach mindestens 3,5 m (z.B. Hietel et al. 2021, Peschel, 2022). Weitere Parameter zur Förderung der Biodiversität sind die Tiefe der Modultische (Empfehlung: <5 m) sowie die Pflege während der Unterhaltung.
- Insbesondere der südliche Waldsaum, welcher außerhalb der Baugrenze verläuft, wurde artenschutzrechtlich gemäß Abbildung Nr. 2 (saP, S. 8) nicht untersucht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die im Vorentwurf dargestellte Baugrenze (blauschwarze Linie) einzuhalten ist.

Belange des Grundwasserschutzes

Das Flurstück Nr. 2440 liegt innerhalb der engeren Schutzzone – Zone II B - des Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal“. Die nächstgelegenen Brunnen 01/2 Friedrichsberg und 01/3 Friedrichsberg grenzen direkt an das Flurstück 2440. Zudem liegen die Grundwassermessstellen 09/1, 09/5 und 03/Holzhofstadion auf dem Flurstück (s. Bild). Die vorhandenen Grundwassermessstellen müssen auch zukünftig zugänglich und anfahrbar sein und dürfen nicht überbaut werden.



Die Brunnen 01/2 und 01/3 Friedrichsberg fördern Wasser aus dem im oberen bzw. mittleren Buntsandstein ausgebildeten Grundwasserleiter. Der obere Grundwasserleiter ist im Quartär ausgebildet und ist an dieENZ als Vorfluter angebunden. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die Eingriffe in den Untergrund und damit das Gefährdungspotential für das Trinkwasserschutzgebiet „Unteres Enztal“ als relativ gering einzustufen.

Westlich an das Flurstück angrenzend befindet sich ein Gelände mit geringfügigen Belastungen. Die Bodenzone ist mit kalkhaltigem Mutterboden aufzubauen, damit die Gefahr einer Mobilisierung der Stoffe minimiert wird.

Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist das Entstehen von Wasserwegsamkeiten durch entsprechende Einbautechnik sowie sorgfältiges Arbeiten zu vermeiden. Eine Gründung sollte möglichst flach erfolgen.

Es gilt in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz zu prüfen, ob die Drainageleitungen der früheren Entwässerung der Sportplätze noch vorhanden sind.

Für Rückfragen steht unser Amt für Umweltschutz gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

PF ■■■■ Stadt
Pforzheim

■■■■■

Abteilungsleiter Umweltrecht